



2. Satzung zur Änderung der FRIEDHOFSSATZUNG

– Friedhofsordnung –

vom 14. Dezember 2009

Inhaltsübersicht:

Abschnitt I : Allgemeine Vorschriften

§ 1 Widmung

Abschnitt II: Ordnungsvorschriften

§ 2 Öffnungszeiten

§ 3 Verhalten auf dem Friedhof

§ 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

Abschnitt III: Bestattungsvorschriften

§ 5 Allgemeines

§ 6 Särge

§ 7 Ausheben der Gräber

§ 8 Ruhezeit

§ 9 Umbettungen

Abschnitt IV: Grabstätten

§ 10 Allgemeines

§ 11 Reihengräber

§ 11 a Rasenreihengräber

§ 12 Wahlgräber

§ 13 Urnenreihen- und Urnenwahlgräber

§ 13 a Urnenrasengräber

Abschnitt V: Grabmale und sonstige Grabausstattungen

- § 14 Auswahlmöglichkeiten
- § 15 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz
- § 16 Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften
- § 17 Genehmigungserfordernis
- § 18 Standsicherheit
- § 19 Unterhaltung
- § 20 Entfernung

Abschnitt VI: Herrichten und Pflege der Grabstätten

- § 21 Allgemeines
- § 22 Vernachlässigung der Grabpflege

Abschnitt VII: Benutzung der Leichenhalle

- § 23 Allgemeines

Abschnitt VIII: Haftung, Ordnungswidrigkeiten

- § 24 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung
- § 25 Ordnungswidrigkeiten

Abschnitt IX: Bestattungsgebühren

- § 26 Erhebungsgrundsatz
- § 27 Gebührenschuldner
- § 28 Entstehung und Fälligkeiten der Gebühren
- § 29 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

Abschnitt X: Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 30 Alte Rechte
- § 31 Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs.1 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 22. Oktober 2012 die nachfolgende 2. Änderung der Friedhofssatzung beschlossen.

§ 1

„§ 10 Allgemeines“ ändert sich wie folgt:

§ 10 Allgemeines

(1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

1. Reihengräber,
2. Urnenreihengräber,
3. Wahlgräber,
4. Urnenwahlgräber,
5. Urnenrasengräber
6. anonyme Urnenreihengräber,
7. Rasenreihengräber

(3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) Gräfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 2

„§ 11 a Rasenreihengräber“ wird neu eingefügt

§ 11 a Rasenreihengräber

(1) Rasenreihengräber werden von der Friedhofsverwaltung in Rasengrabfeldern als Rasenflächen ohne Einfassungen angelegt und unterhalten.

(2) Es ist nicht zulässig, aus einem Rasenreihengrab ein angelegtes Grab zu machen.

(3) Die Grabstätten im Rasenfeld sind mit einer Grabplatte aus Naturstein bis zu einer maximalen Größe von 40 cm x 40 cm und einer Stärke von mindestens 12 cm zu versehen. Diese muss ca. 1 cm unterhalb der Rasenfläche liegen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die Errichtung und Unterhaltung von Grabmalen nach §§ 17, 19 und 20.

(4) Die Grabplatte kann mit Vor- und Nachname und ggf. Geburts- und Sterbedatum beschriftet werden, wobei die Inschrift hinsichtlich Größe und Ausführung in einem angemessenen Verhältnis zur Größe der Grabplatte stehen soll.

(5) Die Anlage und Pflege der Rasenreihengräber obliegt ausschließlich der Gemeinde. An den Rasenreihengräbern dürfen Sargauflagen sowie Kränze nach der Trauerfeier abgelegt werden, die nach dem Verwelken von den Angehörigen in die dafür vorgesehenen Entsorgungsstellen entsorgt werden müssen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung die Blumen und Kränze ohne Ankündigung beseitigen.

(6) Die individuelle Gestaltung oder Ausschmückung einzelner Grabstellen wie z.B. Bepflanzung, Einfassung, Aufstellen von Grablampen und Grablichter jeglicher Art, Blumenvasen und jeglicher Grabschmuck ist nicht erlaubt.

Soweit sich aus dieser Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten ansonsten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend auch für die Rasenreihengräber.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Teinach-Zavelstein, den 23. Oktober 2012

Markus Wendel
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Bad Teinach-Zavelstein geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Stadt Bad Teinach-Zavelstein
Landkreis Calw

Bestattungsgebührenordnung
– Gebührenverzeichnis –
vom 22.10.2012

§ 1

Verwaltungsgebühren

1. Gebühr „Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals“
18,00 €.
2. Gebühr „Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern“
 - 2.1 Einzelfall 18,00 €
 - 2.2 Befristete Zulassung 45,00 €
3. Gebühr „Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege“ 8,00 € - 77,00 €.
4. Gebühr „Sonstige gewerbliche Tätigkeit“ 8,00 € - 77,00 €.
5. Gebühr „Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen“ 90,00 €.

§ 2

Bestattungsgebühren

Es werden erhoben:		Gebühren in €	Auswärtigen- zuschlag
1.	für die Bestattung		
1.1	von Personen im Alter von 6 und mehr Jahren	730,00 €	--
1.2	von Personen unter 6 Jahren	365,00 €	--
1.3	von Tot- und Fehlgeburten, Ungeborenen	180,00 €	--
1.4	ein Zuschlag zu 1.1 bis 1.3 für Bestattungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen von je	0 %	--
2.	für die Beisetzung von Aschen		
2.1	regelmäßig	180,00 €	--
2.2	ein Zuschlag zu 2.1 für Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen von je	0%	
3.	für die Überlassung eines Reihengrabes		
3.1	für Personen im Alter von 6 und mehr Jahren	600,00 €	66 %
3.2	für Personen unter 6 Jahren	525,00 €	66 %
3.3	für ein Rasenreihengrab	690,00 €	66 %
4.	für die Überlassung eines		
4.1	Urnenreihengrabes	510,00 €	66 %
4.2	anonymen Urnengrabes	460,00 €	66 %
4.3	Urnenrasengrabes	555,00 €	66 %
5.	für die Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten		
5.1	für ein Wahlgrab, doppelt breit	2.270,00 €	66 %
5.2	für ein Wahlgrab, einfach breit	1.560,00 €	66 %
5.3	für ein Urnenwahlgrab bis zu 4 Urnen	1.200,00 €	66 %
5.4	für den erneuten Erwerb eines Nutzungsrechts	wie 5.1	
	für die Dauer einer Nutzungsperiode	bzw. 5.2	
5.4.1	für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer.	bzw. 5.3	
6.	Bei Einwohnern, die ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Bad Teinach-Zavelstein haben/ hatten und aus Alters- oder Krankheitsgründen in ein Alters- bzw. Pflegeheim müssen und in Bad Teinach-Zavelstein beerdigt werden wollen, darf kein Auswärtigenzuschlag berechnet werden.		
7.	für sonstige Leistungen		
7.1	für das Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen und Gebeinen je Grab	1.095,00 €	
7.2	für das Ausgraben, Umbetten und Tieferlegen von Urnen je Grab	547,00 €	
7.3	Beisetzung der von auswärts überführten Gebeine	1.460,00 €	
8.	Benützung der Friedhofshallen / Aussegnungshallen	100,00 €	100 %
9.	Benützung der Kühlvorrichtung in Zavelstein (neuer Friedhof)	75,00 €	
10.	Benützung der Friedhofszellen	80,00 €	45 %
11.	Aussegnung bei Überführung ins Krematorium oder andere Ruhestätte	180,00 €	

Bad Teinach-Zavelstein, den 23. Oktober 2012

Markus Wendel
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Bad Teinach-Zavelstein geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.